

also sehr wohl der Fall vorkommen, daß von der entgegengesetzten Partei, welche kein Interesse an einer solchen Veröffentlichung hat, wegen der Veröffentlichung mit der Nachdrucksklage vorgegangen wird, und deshalb, um das zu vermeiden, bitte ich, das Wort „selbständige“ einzuschalten. Denn, meine Herren, das wird, wie es auch in der Ordnung ist, immer strafrechtlich verpönt sein, wenn Jemand es unternehmen sollte, den öffentlich gehaltenen Vortrag eines Dritten in eigener, selbständiger Form und in eigenem Vermögensrechtlichem Interesse zu veröffentlichen. Das soll nicht sein; dagegen muß der ursprüngliche Autor geschützt sein. Ich glaube aber, daß dieser berechtigte Schutz an dieser Stelle zu weit ausgedehnt ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Ich wollte mir nur die geschäftsordnungsmäßige Frage erlauben, daß ich es doch für richtig halten würde, wenn die Abstimmung hierüber vertagt würde bis zum §. 15.; es bezieht sich nämlich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Detker, auch unter Nr. 6. Es ist ein Irrthum von mir, ich verzichte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete meint, daß die §§. 6. und 15. zusammengefaßt werden müssen — darüber habe auch ich keinen Zweifel.

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Ich möchte den Herrn Präsidenten nur um Anstundt bitten, ob ich voraussetzen darf, daß über die einzelnen Positionen einzeln abgestimmt werden wird. Ich würde dann in der Lage sein, gegen c und d stimmen zu müssen, da ich diese Materie unmöglich mit der Materie des Nachdrucks in einen Topf werfen kann. Die Abfäße b und c behandeln den Fall, daß der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider mehr Exemplare, als ihm von dem Autor bewilligt sind, druckt, oder eine neue Auflage veranstaltet, ohne daß er sich vorher der Genehmigung des Autors verschert hat. Das ist nach meinem juristischen Dafürhalten Bruch des Verlagsvertrages, von dem man sonst doch trotz mehrfachen Verlangens in dieses Gesetz nichts hat aufnehmen wollen, und spielt lediglich in dem inneren Verhältnisse zwischen dem Autor und dem Verleger, nicht aber in dem äußeren Verhältnisse gegen das Gesamtpublicum, welches, weil es das Recht des Autors oder des Verlegers respectiren muß, sich des Nachdrucks enthalten soll. Ich glaube, diese wenigen Andeutungen werden genügen; sie führen mich eben zu dem Antrage auf getrennte Abstimmung.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu §. 5. das Wort; ich schließe die Discussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich habe dem Herrn Vordrucker zu erwidern, daß auch hier der Jurist Mandry entgegengesetzter Ansicht ist wie er. Er sagt — und ich glaube mit Recht:

Da die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks ohne Genehmigung des Berechtigten Nachdruck ist, und da, wenn ein Verleger über die berechtigten 1000 Exemplare z. B. ein zweites Tausend druckt — d. h. mechanisch vervielfältigt ohne Genehmigung des Berechtigten, so ist dieser Act ein Nachdruck und dieses Raisonnement wird Niemand widerlegen.

Ich möchte mir ferner erlauben, Sie zu bitten, das Wort „selbständige“, welches der Abgeordnete Dunder beantragt hat, doch nicht annehmen zu wollen. Wir hatten in der freien Commission uns anfänglich selber dafür entschieden. Allein, meine Herren, wollen Sie mich — ich gebe eine Zeitschrift heraus, die sehr gerne wissenschaftliche Vorträge, wenn sie gut sind, abdruckt; nun werden hier in der Singakademie in Berlin mitunter vortreffliche wissenschaftliche Vorträge gehalten — wollen Sie mich legitimiren, daß ich, statt daß ich mich an die vortragenden Herren wende und sie er suche, mir ihren Vortrag zum Druck zu geben — daß ich statt dessen einen Stenographen in die Singakademie schicke, den Vortrag wörtlich nachzeichnen und ihn nachher in der Zeitschrift abdrucken lasse? Ich würde es allerdings nicht thun, weil ich mir vorkommen würde wie eine Art Einbrecher, aber ich würde gesetzlich dazu berechtigt sein, wenn Sie dies „selbständige“ annehmen; denn sobald ich einen solchen Vortrag in eine Zeitschrift aufnehme, so ist ja das nicht ein selbständiger Abdruck, nicht ein Abdruck in Gestalt einer Broschüre, sondern der Abdruck wird in ein größeres Ganzes, nämlich in die Zeitschrift aufgenommen. Meine Herren, wenn Sie das „selbständig“ auch weglassen, so ist gleichwohl das ausführlichste Referat in den Zeitungen, das Referat mit wörtlichen Ansprüchen, gestattet. Lassen Sie uns in der Liberalität nicht soweit gehen, daß wir auch das persönliche Verhältniß des Vortragenden, der doch über den Druck seines Vortrages selber muß bestimmen können, verletzen.

Präsident: Die Einleitungsworte des Paragraphen: „Als Nachdruck ist anzusehen“ können keinen Gegenstand einer selbständigen Abstimmung bilden. Es subsumirt darunter die Vorlage der Commission:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

Diesem Herren, die, für den Fall der Annahme des §. 5., zunächst dieser Lit. a zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die Majorität. —

Bei b erhebt sich die Frage, ob nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dunder vor „Abdruck“ eingeschaltet werden soll: „selbständige“.

Diesem Herren, die, für den Fall der Annahme der Lit. b, diese Einschaltung belieben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. —

Die Lit. b lautet nun so:

der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dieser Lit. b, für den Fall der Annahme des Paragraphen, zustimmen.

(Geschicht.)

Die Majorität. —

In c fährt die Commissionsvorlage fort:

der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dieser Lit. c zustimmen.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses. —

Endlich:

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Auch die Majorität.

Wird noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt?

(Nein!)

Dann erkläre ich den Paragraphen für angenommen — und rathe nun, die §§. 6. und 15. in der Discussion zusammenzufassen.

(Zustimmung.)

Will sich der Herr Berichterstatter zum Eingange äußern?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Ich verzichte für jetzt.

Präsident: Zu §. 6. hat der Abgeordnete Lasker den Antrag gestellt:

a) für den Fall der Annahme des Antrages Detker zu §. 15. im §. 6. die Worte „von dem Urheber selbst“ zu streichen;

b) für den Fall der Ablehnung des Detker'schen Antrages zu §. 15. den Buchstaben b des §. 6. zu fassen wie folgt: „Wenn von einem Werke, welches der Urheber selbst gleichzeitig in verschiedenen Sprachen bearbeitet und herausgegeben hat, die Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird.“

Ich ertheile dem Abgeordneten Lasker das Wort.

Abgeordneter Lasker: Meine Herren! In dem §. 7., Buchstaben a, wird, wenn ein Werk in einer alten Sprache herausgegeben ist, die Uebersetzung in eine neue Sprache verboten. Meiner Meinung nach ist hier das Sprachgebiet nicht in das Auge gefaßt, sondern nur das Nationalitätengebiet. Wenn Jemand in französischer Sprache schreibt, so ist die Uebersetzung in die deutsche Sprache gestattet; wenn dagegen Jemand in lateinischer Sprache schreibt, dann soll die Uebersetzung in die deutsche Sprache nicht gestattet sein. Den Unterschied vermag ich wirklich nicht einzusehen. Das, was die Motive darüber sagen, daß gelehrte Werke zuweilen in lateinischer Sprache geschrieben werden und man doch den Gelehrten nicht so kränken möge, daß man wider seinen Willen dasselbe Werk in deutscher Sprache wiedergebe, mag einem gewissen Gefühl der Ehrerbietung vor der Gelehrsamkeit entsprechen, aber ein Motiv zur Gesetzgebung kann ich darin nicht erkennen. Ich werde also den Herrn Präsidenten bitten, den Buchstaben a besonders zur Abstimmung zu bringen.

Mein Antrag aber bezieht sich auf Buchstaben b, der gleichfalls den Antrag ins Auge faßt, den der Herr Abgeordnete Detker zu §. 15. gestellt hat. Nach §. 15. nämlich soll das Verbot der Herausgabe von neuen Uebersetzungen fünf Jahre dauern im Fall des §. 6. Lit. c, d. h. wenn der Urheber sich die Befugniß, eine Uebersetzung zu veranstalten, vorbehalten, eine solche Uebersetzung aber in einem gewissen Zeitraume nicht veranstaltet hat. Dagegen würde, wenn die Fassung so bliebe, wie sie gegenwärtig ist, das Uebersetzungsrecht erst 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers frei werden, wenn das eintritt, was im Buchstaben b vorgeschrieben ist. Ich habe nun in dem, meiner Meinung nach sehr aufklärenden Bericht der Commission die Gründe erwoogen gefunden, weshalb man im §. 15. nicht auch den Buchstaben b eingeschaltet hat. Es ist nämlich mit Recht von Anderen hervorgehoben worden, daß, wenn der Buchstabe b nicht eingeschaltet wird, das Recht, nach fünf Jahren eine neue Uebersetzung zu veranstalten, gänzlich illusorisch sein würde, denn es braucht der Autor die Uebersetzung, welche gleichzeitig mit dem Original veranstaltet wird, bloß unter seinen Schutz zu nehmen und in diesem Fall hat er 30 Jahre nach